

Indessen mußte sie als unbegründet verworfen werden. — Der Beklagte beruft sich darauf, daß, da das von ihm Bewiesene den directen Gegenbeweis dessen enthalte, was nach der richtigen Ansicht des Niedergerichts vom Kläger als Fundament seiner Klage zu erweisen sei, Es, da dieser Gegenbeweis vom Beklagten vollständig erbracht worden, nach dem Grundsatz *reprobatio reprobationis non datur*, dem Kläger keinen weiteren Beweis habe nachlassen dürfen. Allein, wenngleich dieser Rechtsatz nicht zu bestreiten ist, so konnte doch mit dem Niedergerichte das einzige Relevante, welches der Beklagte für das von ihm behauptete buchhändlerische Gewohnheitsrecht beigebracht hat, nämlich das Gutachten von eilf Leipziger Buchhändlern, unmöglich für zureichend erachtet werden, den fraglichen Beweis zu erbringen, weil es, auch ganz abgesehen davon, ob die gestellte Frage das Sachverhältniß getreu und erschöpfend dargestellt hat, weder aus dem Gesichtspunkte eines Beweises durch Sachverständige noch eines Zeugenbeweises betrachtet, den processualischen Erfordernissen irgend entspricht.

Andererseits konnte aber auch

II. der Adhäsionsbeschwerde des Klägers, welche eine sofortige Verurtheilung des Beklagten bezieht, nicht Statt gegeben werden.

Mit Unrecht zwar bestreitet der Beklagte

A) deren Zulässigkeit.

Denn

1) da der Beklagte durch seinen Antrag auf sofortige Abweisung der Klage das ganze Urtheil des Obergerichts angegriffen hat, so ist der Kläger berechtigt, *adhaerendo* das Gleiche zu thun.

Auch verstößt die Adhäsion

2) keinesweges gegen *duae conformes*. Das Niedergericht ist der Ansicht gewesen, daß das Recht des Klägers, dem Beklagten zu verbieten, so, wie von ihm geschehen, mit den von ihm verkauften Exemplaren des fraglichen Werkes zu verfahren, noch eines Beweises bedürfe. Das Obergericht dagegen hat das Recht des Klägers an sich für begründet und keines weiteren Beweises bedürftig erachtet und dem Beklagten nur deshalb den Beweis eines entgegenstehenden buchhändlerischen Gewohnheitsrechts nachgelassen, weil dieser sich auf ein solches *excipiendo* ausdrücklich berufen hat. Hiernach ist die Uebereinstimmung beider vorigen Erkenntnisse auch hier eine lediglich negative und darin bestehende, daß sie, wie sie die Klage nicht sofort abgewiesen, so auch andererseits den Beklagten nicht sofort verurtheilt haben. — Diese aber kann bei der *Difformität* des positiv Erkannten den Kläger nicht hindern, in dieser Instanz die bisher nicht erlangte sofortige Verurtheilung zu beantragen.

Juristische Abhandlungen. II. p. 224—25.

Dagegen war

B) die Adhäsion als materiell unbegründet zu verwerfen.

Zwar erscheint nach allgemeinen Rechtsprincipien das Verfahren des Beklagten allerdings als ein die Rechte des Klägers, als Erwerbers des Verlagsrechts, verlegendes. Allein dies bedarf hier keiner näheren Ausführung. Denn da der Beklagte, wie bemerkt, mit großer Entschiedenheit auf ein ihm zur Seite stehendes buchhändlerisches Gewohnheitsrecht sich berufen und sogar schon für dasselbe ein zur Zeit nur aus formellen Gründen nicht zu beachtendes Gutachten von eilf Leipziger Buchhändlern beigebracht hat, so konnte das Obergericht ihm den Beweis dieser seiner Behauptung gar nicht abschneiden. Dies könnte nämlich nur deshalb geschehen, weil entweder die behauptete Gewohnheit für eine *irrationable* zu erachten wäre, oder weil der Kläger schon seinerseits die Nichtexistenz einer solchen nachgewiesen hätte. Weder das Eine noch auch das Andere ist aber der Fall. Und das Letztere schon deshalb nicht, weil alles Dasjenige, was der Kläger theils nach Ablauf der Appellationsfrist in voriger, theils in gegenwärtiger Instanz zum Beweise des Unerlaubten des vom Beklagten Vorgenommenen Neues beigebracht hat, aus formellen

Gründen jetzt gar nicht in Betracht gezogen werden kann, indem das *beneficium novorum* nicht dazu benutzt werden durfte, um den schon an sich dem Kläger zustehenden und ihm vom Obergerichte noch ausdrücklich vorbehaltenen Gegenbeweis in der höheren Instanz anzutreten.

Das Unzulässige aber des eventuell Anheimgegebenen, daß wenigstens das Ober-Appellationsgericht, wie schon vom Obergerichte habe geschehen müssen, statt der Beweismachung für den Beklagten Selbst in Gemäßheit des §. 149 der Ob.-App.-Ger.-Ordnung von Berichteten Sachverständigen ermittle, wie es sich mit der vom Beklagten behaupteten Buchhändler-Usance verhalte, bedarf keiner Erörterung.

(Schluß in Nr. 27.)

Miscellen.

E und K. — Handlungen, die ihre Buchhändler-Conti, Continuations- u. Versendungslisten nicht nach den Firmen, sondern nach den Wohnorten alphabetisch ordnen — und deren Zahl scheint mehr und mehr zu wachsen —, legen ihre Listen und Conti gewöhnlich nach dem Schulz'schen Adressbuche an. Diesem entsprechend setzen sie daher z. B. Cassel, Clausenburg nicht in das K, sondern in den Buchstaben E. Kommen nun Bestellzettel, Facturen u. von dortigen Handlungen, auf welchen Cassel, Clausenburg gedruckt ist, so hat der sie Ordneude, wenn er nicht etwa im Gedächtniß hat, daß diese Orte in seinen Büchern im E laufen, die doppelte Arbeit, sie vom K in das E umzulegen. Möchten daher die in mit E u. K anfangenden Orten wohnenden Handlungen nicht die Gefälligkeit haben, beim Neudruck von Facturen u. die Schulz'sche Schreibweise ihres Wohnortes zu adoptiren? — Es ist dies freilich ein sehr unbedeutender Gegenstand. Aber auch wenn man durch Beachtung unbedeutender Gegenstände Anderen unnöthigen Aufwand von Zeit und Mühe ersparen mag, werden diese es mit Dank erkennen.

Frankfurt a. M., 15. Febr. Nach den Beschlüssen der gesetzgebenden Versammlung von vorgestern würde, wenn sie zur Ausführung kommen, der internationale Vertrag Frankfurts mit Frankreich zum Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums in seinen wesentlichsten Bestimmungen keine Aenderungen zu erfahren haben. Die Gleichheit der beiderseitigen Zollsätze nach Maßgabe derjenigen des Zollvereinstarifs hat unter den Bedingungen für die Ratification keine Aufnahme gefunden, das freie Uebersetzungsrecht gleichfalls nicht, und auch die Beseitigung der rückwirkenden Kraft des Vertrags wird nicht verlangt. Die Modificationen, welche der Vertrag erfahren soll, sind mehr formeller Art, und beziehen sich zumeist auf dessen Fassung und Interpretation. Wohl die gewichtigste aller Interpretationen ist diejenige zu Art. 1, nach welcher die Erzeugnisse der Kunstindustrie nicht als solche betrachtet werden sollen, die in den Bereich des Vertrags fallen. Dieselbe wurde auf Grund eines Antrags der Minderheit des Ausschusses beschlossen. Ein anderer Sonderantrag der Minorität, daß besonders auszusprechen sei, es müsse die freie Benützung der französischen Journale den deutschen Journalen unbeschränkt verbleiben, wurde nicht angenommen, da man den in ihm ausgesprochenen Wunsch als selbstverständlich betrachten zu dürfen glaubte. Die Frage, zu welcher Species die Etiketten zu zählen seien, wurde dahin entschieden, daß dieselben zu der gewöhnlichen nur mit zwanzig (nicht mit 317) Franken bei der Einfuhr nach Frankreich zu verzollenden gehörten. Zu erwähnen ist noch: die gesetzgebende Versammlung erklärte es für zweckmäßig, daß der Senat vor dem Vollzug des